

**Harald Thomé / Referent für Arbeitslosenrecht**

---

**Von:** "Claudius Voigt" <voigt@ggua.de>  
**Datum:** Mittwoch, 3. Mai 2017 10:36  
**An:** <liste-muensterland@asyl.org>  
**Betreff:** [liste-muensterland] EU-Bürger\*innen-Ausschlussgesetz: Aktuelle Rechtsprechung und Arbeitshilfe

Liebe Kolleg\*innen,

das EU-Bürger\*innen-Ausschlussgesetz, das am 29. Dezember letzten Jahres in Kraft getreten ist, führt bereits nach wenigen Monaten zu Verelendung, Schutzlosigkeit, Ausbeutbarkeit, Obdachlosigkeit vieler Betroffener. Die Bundestagsabgeordneten von Christ- und Sozialdemokrat\*innen haben mit dem Gesetzesentwurf einen sozialpolitischen Tabubruch beschlossen, der mit dem Instrument des Aushungerns aufenthaltsberechtigte EU-Bürger\*innen zur Ausreise zwingen will. Die Folge: Familien mit Kindern verlieren ihre Wohnung und leben auf der Straße, Menschen werden noch nicht einmal mehr ordnungsrechtlich untergebracht, Frauenhäuser erhalten keine Refinanzierung für ihre schutzsuchenden Bewohnerinnen, Menschen werden für ihr rein physisches Überleben auf Almosen in Form von Armenspeisung, Tafeln, Suppenküchen und Betteln verwiesen. Der deutsche Sozialstaat entzieht sich für eine ganze Bevölkerungsgruppe somit vollständig seiner Verantwortung. Das Menschenrecht auf Sicherstellung eines menschenwürdigen Existenzminimums wird Menschen mit der falschen Staatsangehörigkeit gesetzlich entzogen - sofern sie wirtschaftlich nicht verwertbar sind. Das Konzept der Europäischen Freizügigkeit wird damit seiner praktischen Wirksamkeit beraubt.

Diese Politik und soziale Praxis dürfen wir als Vertreter\*innen der Sozialen Arbeit nicht akzeptieren! Unsere Aufgabe ist es, unsere Klient\*innen bei der Durchsetzung ihres Menschenrechts auf Sicherstellung eines menschenwürdigen Existenzminimums zu unterstützen. Dies geht in vielen Fällen nur mit Hilfe der Sozialgerichte.

[Hier eine aktuelle Arbeitshilfe zur nun geltenden Rechtslage.](#)

[Hier eine aktuelle und fortlaufend aktualisierte Rechtsprechungsübersicht](#) mit Entscheidungen seit Inkrafttreten des EU-Bürger\*innen-Ausschlussgesetzes.

In der Rechtsprechung der letzten vier Monate ist vor allem auf folgende Tendenzen hinzuweisen, die jeweils unterschiedliche Konstellationen betreffen und als Argumentationsstütze in vergleichbaren Fällen dienen können:

1. Menschen aus den "alten" EU-Staaten haben nach Ansicht der Sozialgerichte aufgrund des Europäischen Fürsorgeabkommens entgegen dem Gesetzeswortlaut einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB XII, auch wenn sie über ein Aufenthaltsrecht allein zum Zweck zur Arbeitsuche oder als verbleibeberechtigte Kinder ehemaliger Arbeitnehmer\*innen (und ihre Eltern) nach Art. 10 der Verordnung 492/2011 verfügen:

- [Landessozialgericht Berlin-Brandenburg \(18. Senat\), Beschluss vom 21. März 2017, L 18 AS 526/17 ER](#)
- [Landessozialgericht Berlin-Brandenburg \(15. Senat\), Beschluss vom 14. März 2017; L 15 SO 321/16 B ER](#)

2. Menschen aus Österreich haben unabhängig von ihrem Aufenthaltsgrund auf Grundlage des Deutsch-Österreichischen Fürsorgeabkommens stets Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II:

- [Sozialgericht Düsseldorf \(43. Kammer\), Urteil vom 13. März 2017; S 43 AS 3864/14](#)
- [Sozialgericht München \(46. Kammer\), Urteil vom 10. Februar 2017, S 46 AS 204/15](#)  
 <!--[if !supportLineBreakNewLine]-->

3. Menschen mit einem Aufenthaltsrecht nach Art. 10 VO 492/2011 - Kinder ehemaliger Arbeitnehmer\*innen bis zum Abschluss einer (Schul-)Ausbildung und ihre sorgeausübenden Eltern - sprechen einige Sozialgerichte entgegen dem Gesetzeswortlaut einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II zu. Der gesetzlich vorgesehene Leistungsausschluss ist nach der Auffassung der Richter\*innen vermutlich europarechtswidrig:

- [Sozialgericht Köln \(25. Kammer\), Beschluss vom 28. April 2017, S 25 AS 1170/17 ER](#)
- [LSG Schleswig-Holstein \(6. Senat\), Beschluss vom 17. Februar 2017, L 6 AS 11/17 B ER](#)

4. Menschen mit einem Aufenthaltsrecht zur Arbeitsuche, nach Art. 10 VO 492/2011 oder ohne materielles Aufenthaltsrecht sprechen manche Sozialgerichte im Eilverfahren einen Anspruch auf vorläufige Leistungen zu, weil sie den Leistungsausschluss für verfassungsrechtlich fragwürdig halten. Rechtsgrundlage dafür ist § 41a Abs. 7 SGB II, nach dem eine vorläufige Bewilligung erfolgen kann, wenn ein Verfahren zur Prüfung der Vereinbarkeit mit höherrangigem Recht vor dem Bundesverfassungsgericht zur Prüfung anhängig ist oder eine entscheidungserhebliche Rechtsfrage beim Bundessozialgericht anhängig ist. Beides ist zur Frage des Leistungsausschlusses der Fall.

- [Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen \(8. Senat\), Beschluss vom 16. Februar 2017; L 8 SO 344/16 B ER](#)

5. Andere Sozialgerichte äußern ebenfalls erhebliche Bedenken, ob die vollständigen Leistungsausschlüsse verfassungskonform sind und haben vorläufige (Ermessens-)Leistungen zugesprochen.

- [SG Kassel \(5. Kammer\), Beschluss vom 15. Februar 2017; S 11 SO 9/17 ER](#)
- [SG Kassel \(4. Kammer\), Beschluss vom 14. Februar 2017; S 4 AS 20/17 ER](#)
- [Sozialgericht Kassel \(12. Kammer\), Beschluss vom 21. Februar 2017, S 12 SO 8/17 ER](#)

6. Sozialgerichte haben festgestellt, dass der Arbeitnehmer\*innenstatus auch dann dauerhaft erhalten bleibt, wenn eine insgesamt mindestens zwölfmonatige Vorbeschäftigungszeit erfüllt ist, diese aber nicht ununterbrochen bestanden hatte.

- [Sozialgericht Chemnitz \(26. Kammer\), Beschluss vom 14. März 2017; S 26 AS 405/17 ER](#)

<!--[if !supportLineBreakNewLine]-->

Liebe Grüße

Claudius

--

Claudius Voigt  
Projekt Q - Büro für Qualifizierung der Flüchtlings- und Migrationsberatung  
Gemeinnützige Gesellschaft zur Unterstützung Asylsuchender e.V. (GGUA Flüchtlingshilfe)  
Hafenstraße 3-5  
48153 Münster

Fon: 0251 14486-26  
Mob: 01578 0497423

[voigt@gqua.de](mailto:voigt@gqua.de)  
[www.gqua.de](http://www.gqua.de)  
[www.einwanderer.net](http://www.einwanderer.net)

Das Projekt Q wird gefördert aus Mitteln des Bundesministeriums für Familien, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) sowie durch das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes NRW (MIK).

Das Projekt Q ist Teilprojekt im IQ Netzwerk Niedersachsen. Das Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“ wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) gefördert.  
In Kooperation mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) sowie der Bundesagentur für Arbeit (BA).

Die GGUA Flüchtlingshilfe ist Mitglied im Paritätischen Wohlfahrtsverband (DPWV).

Falls Sie im Bereich des Migrations- und Flüchtlingsrechts in NRW und darüber hinaus auf dem Laufenden bleiben wollen - hier können Sie sich in eine Infoliste (E-Mail-Verteiler) eintragen: <http://www.asyl.org/mailman/listinfo/liste-muensterland>  
Sie erhalten dann regelmäßig Info-Mails und können auch selbst über diese Liste relevante Informationen versenden.

Falls Sie die Mails nicht mehr erhalten möchten: Unter demselben Link können Sie sich jederzeit wieder austragen.

---

liste-muensterland mailing list  
[liste-muensterland@asyl.org](mailto:liste-muensterland@asyl.org)  
<http://www.asyl.org/mailman/listinfo/liste-muensterland>